

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.12.2003

2.41.03 Nr. 2

Satzung der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge
der Justus-Liebig-Universität Gießen

| | <i>StA II</i> | <i>Genehmigung HMWK</i> | <i>StAnz.</i> | <i>Seite</i> |
|----------------|---------------|-------------------------|---------------------|--------------|
| <i>Satzung</i> | 30.06.1999 | 05.03.2002 | Nr. 15 / 15.04.2002 | 1463 |
| | <i>Senat</i> | | | |
| <i>1. ÄB</i> | 13.12.2000 | 22.01.2001 | Nr. 10 / 05.03.2001 | 993 |
| <i>2. ÄB</i> | 22.01.2003 | 26.03.2003 | Nr. 20 / 19.05.2003 | 2050 |

Satzung der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen

**in der Fassung
vom 22. Januar 2003**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Errichtung der Gemeinsamen Kommission
- § 2 Aufgaben der Gemeinsamen Kommission
- § 3 Stellungnahme der Fachbereiche
- § 4 Mitglieder der Gemeinsamen Kommission
- § 5 Amtszeit
- § 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Öffentlichkeit, Abstimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Präambel

Der Ständige Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ständiger Ausschuss II) hatte gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe i des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) am 30. Juni 1999 – nach Anhörung der seiner Zeit betroffenen Fachbereiche und nach positiver Stellungnahme des Senats – beschlossen, eine Gemeinsame Kommission Lehramtsstudiengänge im Sinne von § 25 a Absatz 1 Satz 2 HUG zu bilden und hierfür eine Satzung erlassen. Bei der Bildung der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge ging der Ständige Ausschuss II davon aus, dass sie an die Stelle des „Zentrums für Bildungsforschung und Lehramtsausbildung“ tritt, das nach § 51 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) beschließende und koordinierende Aufgaben in den Lehramtsstudiengängen wahrnehmen sollte.

Im Hinblick auf die durch die Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erfolgte Änderung von § 51 HHG - jetzt Bildung einer "Gemeinsamen Einrichtung der an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereiche" gemäß § 55 HHG - hatte der Ständige Ausschuss II nach Anhörung der Fachbereiche und nach Stellungnahme des Senats am 13. Dezember eine Neufassung der Satzung beschlossen, die mit Erlass vom 22. Januar 2001 genehmigt und am 5. März 2001 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht worden ist (StAnz. 10/05.03.2001 S. 993). Nach Zustimmung der betroffenen Fachbereiche hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen nach § 40 Absatz 2 HHG am 22. Januar 2003 den Zweiten Änderungsbeschluss gefasst.

§ 1

Errichtung der Gemeinsamen Kommission

- (1) Der Senat errichtet die Gemeinsame Kommission Lehramtsstudiengänge.
- (2) Die Gemeinsame Kommission ist zuständig für die folgenden Fachbereiche:
- ! Fachbereich 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften;
 - ! Fachbereich 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften;
 - ! Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur;
 - ! Fachbereich 06 – Psychologie und Sportwissenschaft;
 - ! Fachbereich 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie;
 - ! Fachbereich 08 – Biologie, Chemie und Geowissenschaften;

§ 2

Aufgaben der Gemeinsamen Kommission

(1) Die Gemeinsame Kommission ist – unbeschadet der Zuständigkeit des Senats – zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung der folgenden Ordnungen:

1. Ordnung für die schulpraktischen Studien,
2. Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge,
3. Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche für den Studiengang Lehramt an Gymnasien,
4. Ordnung für die Zwischenprüfung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche für den Studiengang Lehramt an Gymnasien,
5. Ordnung, die den Zugriff auf die Kommissionssitze für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Gruppen, Fachbereiche und Disziplinen regelt (Zugriffsordnung).

- (2) Die Gemeinsame Kommission koordiniert und fördert nach Anhörung der Fachbereiche das Lehrangebot in den Lehramtsstudiengängen; sie evaluiert das Lehrangebot in diesen Studiengängen.
- (3) Die Gemeinsame Kommission koordiniert und organisiert mit Unterstützung des Referats für Berufs- und Schulpraxis des Zentrums für interdisziplinäre Lehraufgaben die Schulpraktika.
- (4) Die Gemeinsame Kommission erarbeitet im Zusammenwirken mit den Fachbereichen Strukturpläne für die Lehramtsstudiengänge, soweit sie die Sicherstellung des Lehrangebots in diesen Studiengängen betreffen.
- (5) Die Gemeinsame Kommission hat das Recht, in den folgenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen:
1. Promotionsordnungen, soweit sie Regelungen für Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudiengänge treffen,
 2. Prüfungsordnungen für die Lehrämter,
 3. Berichten der Fachbereiche zur Förderung der Forschung über Lehren und Lernen, insbesondere die Schul- und Unterrichtsforschung,
 4. Berichten der Fachbereiche zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (6) Die Gemeinsame Kommission kann Vorschläge zur Änderung dieser Satzung machen. Vor Änderungen dieser Satzung ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Gemeinsame Kommission kann – vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung in der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität - ein beratendes Mitglied in Berufungskommissionen für die Besetzung von lehramtsrelevanten Professuren (im Bereich der Grundwissenschaften, der Fachdidaktiken, der Heil- und Sonderpädagogik sowie der Berufspädagogik) entsenden.
- (8) Die Gemeinsame Kommission beauftragt das Referat Studienberatung des Zentrums für interdisziplinäre Lehraufgaben, die Studienberatung für die Lehramtsstudierenden wahrzunehmen; das Zentrum berichtet der Gemeinsamen Kommission jeweils zu Beginn eines Jahres.

§ 3

Stellungnahme der Fachbereiche

- (1) Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission über Studienordnungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) setzen voraus, dass das Benehmen mit dem betroffenen Fachbereich oder den betroffenen Fachbereichen hergestellt wird. Hierzu ist der unmittelbar betroffene Fachbereich oder sind die unmittelbar betroffenen Fachbereiche anzuhören. Die Stellungnahme des Fachbereichs oder der Fachbereiche muss in der Vorlesungszeit innerhalb einer Frist von sechs - in der vorlesungsfreien Zeit von zwölf – Wochen abgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gilt das Benehmen als hergestellt.
- (2) Vor der Beschlussfassung der Gemeinsamen Kommission über andere Ordnungen im Sinne von § 2 Absatz 1 ist den betroffenen Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; dafür ist in der Vorlesungszeit eine Frist von sechs – in der vorlesungsfreien Zeit von zwölf – Wochen einzuräumen. Diese Fristen gelten auch für die in § 2 Absatz 2 genannte Anhörung.
- (3) Im Falle der Zwischenprüfungsordnungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4) ist die Zustimmung der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften bzw. der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften einzuholen. Die Zustimmung oder begründete Ablehnung der betreffenden Gemeinsamen Kommission muss in der Vorlesungszeit innerhalb einer Frist von sechs – in der vorlesungsfreien Zeit von zwölf – Wochen erfolgen. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 4**Mitglieder der Gemeinsamen Kommission**

(1) Der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge gehören die folgenden Mitglieder an:

1. Als Vorsitzende oder als Vorsitzender die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem durch die Präsidentin oder durch den Präsidenten die Lehr- und Studienangelegenheiten als Aufgabenbereich zugewiesen worden sind,
2. neun Mitglieder aus der Professorengruppe, wobei jeweils drei Vertreterinnen und Vertreter von den Grundwissenschaften (einschließlich der Allgemeinen Didaktik der Grundschule – davon zwei Mitglieder aus dem Fachbereich 03 und ein Mitglied aus dem Fachbereich 06), den Fachwissenschaften (davon zwei Mitglieder aus den geisteswissenschaftlichen Fachbereichen und ein Mitglied aus den naturwissenschaftlichen Fachbereichen) sowie den Fachdidaktiken (davon zwei Mitglieder aus den geisteswissenschaftlichen Fachbereichen und ein Mitglied aus den naturwissenschaftlichen Fachbereichen) entsandt werden,
3. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, wobei zwei Vertreterinnen und Vertreter im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Studiengängen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Lehramt an Sonderschulen eingeschrieben sein müssen,
4. drei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon zwei Mitglieder aus den geisteswissenschaftlichen Fachbereichen und ein Mitglied aus den naturwissenschaftlichen Fachbereichen),
5. ein Mitglied aus der Gruppe des administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Beschäftigte oder Beschäftigter der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge oder des Zentrums für interdisziplinäre Lehraufgaben sein soll.

(2) Nach der Bildung der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge bestellt der Ständige Ausschuss II für die Dauer der Gründungsphase, die der in § 5 genannten Amtszeit entspricht, die Gründungsmitglieder der Gemeinsamen Kommission nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche und unter Beachtung des in Absatz 1 genannten Verteilungsschlüssels.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Kommissionsmitglieder werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen in den betreffenden Fachbereichsräten unter Beachtung des in Absatz 1 genannten Verteilungsschlüssels gewählt; sie müssen nicht Mitglieder des betreffenden Fachbereichs sein. Das nähere regelt die Zugriffsordnung.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in einer Versammlung gewählt, zu der die oder der Vorsitzende einlädt.

(5) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

§ 5**Amtszeit**

Mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden beträgt die Amtszeit der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Jahre; die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6**Einberufung, Stellvertreterwahl**

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission (§ 4 Absatz 1 Nummer 1) beruft die Sitzungen der Gemeinsamen Kommission ein und leitet sie. Hierfür soll eine Frist von sechs Werktagen gewahrt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende muss die Gemeinsame Kommission innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn es mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder zwei der in § 1 genannten Fachbereiche verlangen.

(3) Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission führt die laufenden Geschäfte der Gemeinsamen Kommission in eigener Zuständigkeit und führt ihre Beschlüsse aus. Sie oder er bedient sich dazu der Hilfe des Referats für Berufs- und Schulpraxis.

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission wird im Verhinderungsfall vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung an Personen, die nicht gewählte stellvertretende Kommissionsmitglieder sind, ist unzulässig.

(2) Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Beschlüsse kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Beschlüsse über Satzungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden mit der Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder gefasst. Sie bedürfen außerdem der Mehrheit der der Gemeinsamen Kommission angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Gemeinsamen Kommission angehörenden Professorinnen und Professoren.

(4) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn ihr innerhalb einer Frist von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit von vier – Wochen kein Kommissionsmitglied oder keiner der in § 1 genannten Fachbereiche widerspricht.

(5) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

§ 9

Öffentlichkeit, Abstimmungen

(1) Die Gemeinsame Kommission tagt öffentlich.

(2) Sie kann in jeder Verfahrenslage mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten auszuschließen. Hierüber ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(3) Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen ergehen in geheimer Abstimmung. Bei anderen Fällen von Abstimmungen ist auf Antrag von mindestens drei Kommissionsmitgliedern eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung in der Fassung vom 13. Dezember 2000 ist am 1. April 2001 (StAnz. 10/05.03.2001 S. 993) in Kraft getreten; sie ersetzt die "Satzung der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen" vom 30. Juni 1999 (StAnz. 42/18.10.1999 S. 3161).

(2) Der Zweite Änderungsbeschluss vom 22. Januar 2003 (Ergänzung und Änderung der Präambel, von § 1, § 2 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 sowie Absatz 5 Nummern 1 bis 4, § 3 Absätze 1 und 2 und § 10) tritt nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 9. April 2003

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen

B1-040-08-H02-16-11